

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (4)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1957

B. Entscheide kantonalen Behörden

12. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Auslagen eines Großvaters zugunsten eines Enkelkindes sind im Verwandtenbeitragsstreit zwischen ersterem und dem Vater dieses Enkels unter Umständen zu berücksichtigen, trotz des Grundsatzes, daß der Anspruch auf Unterstützungsleistungen in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen ist. – Die Unterstützungsleistung muß den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 18. Januar 1957 G. R., geb. 1884, pensionierter Angestellter, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. die Kosten der Versorgung seines Sohnes F., geb. 1910, in die Arbeitsanstalt S. von Fr. 262.– in monatlichen Raten von Fr. 21.85 zu vergüten. Diesen Entscheid hat G. R. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er macht geltend, daß die Auferlegung eines Unterstützungsbeitrages mit seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht vereinbar sei, und lehnt jegliche Leistung ab. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt Abweisung des Rekurses. – Der Regierungsrat erwägt:

Streitig ist im vorliegenden Rekursfalle nur noch die Frage, ob es im Sinne von Art. 329, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches «den Verhältnissen des Pflichtigen (des Rekurrenten) angemessen ist», ihm den Ersatz der Unterstützungskosten oder eines Teils davon aufzuerlegen, die der klägerischen Fürsorgebehörde für den Sohn des Rekurrenten entstehen.

Der Rekurrent ist nach den Akten vermögenslos und muß mit seiner Ehefrau aus seinem Ruhegehalt und der AHV-Rente leben, die zusammen monatlich Fr. 590.– betragen. Dies ist bei den heutigen Lebenskosten in städtischen Verhältnissen ein derart bescheidener Betrag, daß dem betagten Rekurrenten die Leistung eines Unterstützungsbeitrages für seinen Sohn auch dann schwerlich zugemutet werden könnte, wenn der Rekurrent nicht noch einem andern Sohn ein Darlehen zurückzahlen hätte, das er zur Bestreitung von Arzt- und Spitalkosten aufnehmen mußte. Dazu kommt, daß der Rekurrent sich immer wieder gezwungen sieht, seinen Enkel R., der sich in einem Pflegeplatz aufhält, mit Kleidern und durch Übernahme von Nebenauslagen zu unterstützen. Freilich ginge die Unterstützung des Sohnes derjenigen des Enkels vor. Wenn der Rekurrent aber die Unterstützung des Enkels – eines Sohnes des versorgten F. – einstellte, müßte die Direktion der sozialen Fürsorge, welche für den Enkel ein

Kostgeld bezahlt, auch für die fraglichen Bekleidungs- und andern Nebenauslagen aufkommen. Sie würde also nichts gewinnen. Die Auslagen des Rekurrenten für seinen Enkel sind daher ebenfalls zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen erscheint es als ausgeschlossen, dem Rekurrenten irgendwelche Unterstützungsleistung für den Sohn F. aufzuerlegen. Sein Rekurs ist gutzuheißen und das Beitragsbegehren der städtischen Fürsorgedirektion abzuweisen. Diese hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. März 1957.)

13. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse bei der Geschwisterunterstützungspflicht liegen nach solothurnischer Praxis vor, wenn der Pflichtige für sich und seine Familie eine gesicherte Existenz hat und die Möglichkeit besitzt, für die Zukunft angemessen vorzusorgen und gewisse kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen.*

I. Seit dem Jahre 1935 wird die Familie G. J. fortwährend von der Armenpflege S. unterstützt. Durch Entscheid des Oberamtmanns von B.-K. vom 19. September 1950 wurde der Sohn W. J. zu einem monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 20.— und der Bruder des Unterstützten V. J. zu einem solchen von monatlich Fr. 30.— verhalten. Ein weiterer Bruder O. J. verpflichtete sich zu einem freiwilligen Beitrag von monatlich Fr. 20.—.

Am 18. März 1956 verlangte der Bruder des Unterstützten V. J. beim Departement des Armenwesens, welches das Inkasso der Unterstützungsbeiträge besorgte, daß er von seiner Beitragspflicht befreit werde. Die Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergaben jedoch, daß sowohl der Sohn W. J., wie auch die beiden Brüder des Unterstützten G. J. zu höhern monatlichen Unterstützungsleistungen verhalten werden können. Ein Begehren des Departementes des Armenwesens um Neufestsetzung der Unterstützungsbeiträge wurde vom Oberamtmann von B.-K. mit Entscheid vom 17. August 1956 geschützt und der Sohn W. J. zu einem Beitrag von Fr. 50.—, der Bruder V. J., welcher sich seiner Unterstützungspflicht entledigen wollte, zu Fr. 50.— und der weitere Bruder O. J. zu einem monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 60.— verhalten. Gegen diesen Entscheid erhoben sämtliche Unterstützungspflichtige Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn.

II. Das Obergericht zieht in *Erwägung*:

1. Zum Anspruch auf Verwandtenunterstützung ist jeder berechtigt, der ohne den von ihm verlangten Beistand in Not geraten würde. In einer solchen Notlage befindet sich, wer das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr ohne fremde Hilfe finden kann (vgl. BGE 59 II 2). Das trifft bei G. J. zu, welcher denn auch seit 1935 jedes Jahr unterstützt wird. Die Bedürftigkeit des Vaters bzw. Bruders der Beschwerdeführer ist unbestritten.

Unterstützungspflichtig sind nach Art. 328 ZGB gegenseitig die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister. Zuerst richtet sich der Anspruch gegen die Nachkommen, dann gegen die Eltern und Großeltern. Die Nachkommen müssen an Unterstützung leisten, was ihnen möglich ist, ohne in der eigenen wirtschaftlichen Existenz gefährdet zu werden. Sie haben sich aber Einschränkungen im erträglichen Maße gefallen zu lassen. Den Kindern ist im Zusammenhang mit der Unterstützungspflicht ihren Eltern gegenüber eine größere Einschränkung zumutbar als den entferntern Angehörigen (vgl. BGE 59 II 2).

Den Geschwistern obliegt die Unterstützungspflicht gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Im Gesetz ist der Begriff der «günstigen Verhältnisse» nicht näher umschrieben. Das Bundesgericht umschreibt diese Voraussetzung dahin, die Lage der Geschwister müsse, um als günstig im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB gelten zu können, so beschaffen sein, daß sie die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdiene. Immerhin brauche die wirkliche Lebensführung nicht diejenige eines Wohlhabenden zu sein. Die Geschwister seien schon dann zu Unterstützungsleistungen zu verhalten, wenn ihre Verhältnisse ihnen ein Leben in Wohlstand erlaube (vgl. BGE 73 II 142). Von dieser Auffassung geleitet, wurden in der bundesgerichtlichen Praxis unter anderm die Verhältnisse eines Bruders, der keine Kinder hatte, sondern nur für sich und seine Ehefrau sorgen mußte, bei einem Vermögen von etwa Fr. 40 000.— und einem Einkommen von Fr. 10 500.— als genügend günstig betrachtet zur Verpflichtung zu Unterstützungsleistungen von monatlich Fr. 60.— ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebensführung (vgl. BGE 59 II 2).

2. Die ziffernmäßige Bemessung der Verwandtenunterstützungsbeiträge erfolgt nach Maßgabe von Richtlinien, welche die kantonale Armendirektorenkonferenz vom 20./21. Mai 1949 ausgearbeitet hat und den Kantonen zur Anwendung empfiehlt. Darnach ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, das um eine angemessene Quote, zumindestens um die Hälfte zu erhöhen ist. Dazu kommt der sogenannte individuelle Faktor, unter dem alle Auslagen oder Risiken zu verstehen sind, die in der Person oder den Verhältnissen des Pflichtigen begründet sind. Bei der Festsetzung der Unterstützung von Geschwistern ist außerdem das Einkommen mit der Summe, die sich aus dem um 50% erhöhten Existenzminimum und dem individuellen Faktor zusammensetzt, zu vergleichen. Sofern das Einkommen diese Summe übersteigt, ist die Unterstützungspflicht gegeben. Als Beschwerdeinstanz in Verwandtenunterstützungssachen gemäß § 106 EG zum ZGB folgt das Obergericht diesen Richtlinien (vgl. Obergerichtsurteil vom 20. Oktober 1955).

3. Vorliegend versteuert der Sohn des Unterstützten nach der Taxation für das Jahr 1956 ein Bruttoeinkommen von Fr. 6625.—

oder monatlich		Fr. 551.—
Sein für eine alleinstehende Person in ländlichen Verhältnissen geltendes betriebsrechtliches Existenzminimum beträgt pro Monat	Fr. 292.—	
zuzüglich eines Sozialzuschlages von	Fr. 29.—	
Zusammen	Fr. 321.—	
Der <i>individuelle Faktor</i> , bestehend in		
den Auslagen für Bahnbillet	Fr. 15.—	
Auswärtige Verpflegung	Fr. 50.—	
Staatssteuer	Fr. 12.—	
Gemeindesteuer	Fr. 17.—	
Kirchensteuer	Fr. 4.—	
Versicherungsprämien	Fr. 20.—	
bezieht sich auf	Fr. 118.—	Fr. 118.—
Zusammen	Fr. 439.—	Fr. 439.—
so daß die zur Verfügung stehende Beitragsquote		Fr. 112.—

ausmacht. Hievon setzte der Oberamtmann einen rückwirkend ab 1. Juni 1956

zu leistenden monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— fest. Dieser Beitrag ist angemessen und kann vom Sohne des Unterstützten geleistet werden, ohne Gefährdung der eigenen Lebenshaltung. Vom genannten Beschwerdeführer werden keine stichhaltigen Einwendungen dagegen erhoben. Seine Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

4. Die Beschwerdeführer V. und O. J. sind Brüder des Unterstützungsbedürftigen. Für sie sind die für Geschwister geltenden Voraussetzungen zu berücksichtigen. Beide leisteten bis dahin schon Unterstützungsbeiträge, nämlich einer freiwillig und der andere auf Grund einer Verfügung des Oberamtmanns vom 19. Dezember 1951. Ihre Leistungen wurden durch den angefochtenen Entscheid erhöht, unter Berücksichtigung folgender Rechnungsposten:

a) V. J. versteuert ein jährliches Einkommen pro 1956 von			
Fr. 15 633.—, oder monatlich			Fr. 1303.—
Das betriebsrechtliche Existenzminimum für eine Familie mit 2 Kindern bis 20 Jahre in ländlichen Verhältnissen beträgt monatlich	Fr. 450.—		
Sozialzuschlag 20%	Fr. 90.—		
Zusammen	Fr. 540.—		
Erhöhung für Geschwister 50%	Fr. 270.—		
Total	Fr. 810.—	Fr. 810.—	
Verbleiben			Fr. 493.—
<i>Individueller Faktor</i>			
Erhöhter Mietzins	Fr. 5.—		
Erwerbsunkosten, Steuern, Versicherungen	Fr. 345.—		
Zusammen	Fr. 350.—	Fr. 350.—	
Somit verfügbare monatliche Quote		Fr. 143.—	
Davon wurde der von V. J. zu leistende Unterstützungsbeitrag mit etwa $\frac{1}{3}$ oder Fr. 50.— im Monat festgelegt.			
b) O. J. versteuert ein jährliches Einkommen von	Fr. 15 716.—		
oder monatlich			Fr. 1309.—
Das betriebsrechtliche Existenzminimum für eine Familie ohne Kinder in ländlichen Verhältnissen beträgt	Fr. 320.—		
Sozialzuschlag 20%	Fr. 64.—		
Zusammen	Fr. 384.—		
Erhöhung für Geschwister 50%	Fr. 192.—		
	Fr. 576.—		
zuzüglich individueller Faktor			
erhöhter Mietzins	Fr. 30.—		
Steuern	Fr. 130.—		
Versicherungs-Erwerbsunkosten, einschließlich für Auto	Fr. 400.—		
Zusammen	Fr. 560.—	Fr. 560.—	
		Fr. 1136.—	Fr. 1136.—
Verbleibt als verfügbare Beitragsquote			Fr. 173.—

Hievon setzte der Oberamtmann einen Unterstützungsbeitrag von etwa $\frac{1}{3}$ oder Fr. 60.— fest, zahlbar pro Monat, rückwirkend ab 1. Juni 1956.

Die beiden Brüder widersetzten sich jedoch der vom Oberamtmann verfügten Verpflichtung zur Beitragsleistung. Sie stellen in Abrede, in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB zu leben. Beide nehmen Bezug auf einen Pressebericht im «Volk» vom 23. August 1956, welcher besagt, das Bundesgericht habe die Unterstützungspflicht eines in Bern wohnhaften Beamten, der für keine Kinder, sondern nur für sich und seine Ehefrau zu sorgen habe, bei einem Monatsgehalt von rund Fr. 970.— und einem Sparguthaben von etwa Fr. 1000.— verneint, weil er nicht ein Leben in Wohlstand führe. Zur bessern Erläuterung sei in der betreffenden Entscheidung auf Ziffern verwiesen worden, die in einem Urteil vom Jahre 1933 (BGE 59 II 2) eine Rolle gespielt hätten, als es darum gegangen sei, einen Bruder mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 10 500.— und einem Vermögen von etwa Fr. 40 000.—, was bei Einrechnung einer Verteuerung der Lebenshaltung bei heutigem Index von 173 einem Einkommen von Fr. 17 000.— und einem Vermögen von etwa Fr. 70 000.— entspreche, zur Unterstützung herangezogen habe. Die Mehrheit der urteilenden Abteilung des Bundesgerichtes habe den Standpunkt verfochten, das Heranziehen des Existenzminimums bei der Beurteilung der finanziellen Lage von Geschwistern widerspreche der bestehenden Gesetzgebung.

Die genannte Berichterstattung in der Presse bezieht sich auf ein Bundesgerichtsurteil vom 28. Juni 1956. Darin ist unter anderem festgestellt, die Unterstützungspflicht der Geschwister hänge nach der bisherigen Rechtsprechung dem Grundsatz und dem Maß nach davon ab, ob und wieweit sie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebenshaltung eines Wohlhabenden Unterstützungsbeiträge aufbringen könnten. Nach Ausführungen des Bundesgerichtes in einem nicht veröffentlichten Teil des Urteils (BGE 73 II 142ff.) setze die Annahme, jemand befinde sich im Wohlstand, in habituellen Verhältnissen, auf jeden Fall voraus, daß seine Mittel ihm erlauben, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in erheblichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten. Allein diese Umschreibungen gäben dem Ermessen der Behörden einen beträchtlichen Spielraum. Deshalb habe das Bundesgericht einzuschreiten wegen Bundesrechtsverletzung, wenn eine kantonale Behörde Wohlstand im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 329 ZGB beim Vorliegen von Verhältnissen annehme, auf welche diese Bezeichnung nach allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Lebenserfahrung unzweifelhaft nicht angewendet werden könne. Im Urteil (BGE 73 II 142) sei auch erklärt, ein Anhaltspunkt dafür, wieweit Aufwendungen für Annehmlichkeiten des Lebens möglich seien, lasse sich bei Personen, die zur Hauptsache auf ihren Erwerb angewiesen seien, in der Weise gewinnen, daß man das um die Miete, die obligatorischen und üblichen Versicherungsbeiträge und die andern gebundenen Auslagen verminderte Einkommen (Nettoeinkommen) mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (ohne Wohnungsauslagen) vergleiche. Damit bestätige aber das Bundesgericht keineswegs, die günstigen Verhältnisse begännen, wenn jenes Nettoeinkommen den um einen bestimmten Prozentsatz (50–100%) erhöhten betriebsrechtlichen Notbedarf übersteige. Eine starre Formel lasse sich allerdings nicht aufstellen. Das betriebsrechtliche Existenzminimum könne bei Prüfung der Frage, welchen Aufwand eine zur Hauptsache auf ihren Verdienst angewiesene

Person bei einem gegebenen Einkommen sich gestatten könne, zum Vergleich herangezogen werden. Ein schematisches Vorgehen im Sinne der Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz sei aber nicht zulässig. Die Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums komme nur als Hilfsmittel zur Beurteilung der konkreten Verhältnisse im Lichte der Lebenserfahrung in Betracht. Dabei müsse man bedenken, daß dieses Existenzminimum einen für einen ganz bestimmten Sonderzweck (die Bestimmung des pfändbaren Lohnes) entwickelten Begriff darstelle, und daß die in verschiedenen Kantonen befolgten Richtlinien für seine zahlenmäßige Festsetzung zum Teil erheblich voneinander abweichen, so daß man es nur recht bedingt als eine allgemein anerkannte Größe bezeichnen könne.

Den gleichen Standpunkt bekundet das Obergericht schon bei frühern Entscheidungen in streitigen Fällen von geschwisterlicher Unterstützungspflicht (vgl. BGE vom 13. November 1952). Darauf stützt sich die solothurnische Praxis. Es wird stets als maßgebend angesehen, ob der Pflichtige eine gesicherte Existenz für sich und seine Familie habe und die Möglichkeit besitze, für die Zukunft angemessen vorzusorgen und gewisse kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen. Man überlegt sich immer auch, das betriebsrechtliche Existenzminimum könne zum Vergleich herangezogen werden. Nur dürfe man nicht schematische günstige Verhältnisse annehmen, wenn der Verdienst das Existenzminimum einen bestimmten Prozentsatz übersteige. Vielmehr müsse das betriebsrechtliche Existenzminimum, welches Steuern und Auslagen, die der Vorsorge für die Zukunft dienen, nicht kennt, erhöht werden, das heißt es sei das Existenzminimum um den individuellen Faktor zu erhöhen.

Unter diesem individuellen Faktor verstehe man alle jene besondern Umstände, die in der Person oder in den Verhältnissen des Pflichtigen zu berücksichtigen sind, wie Krankheit in der Familie, geschäftliche Risiken, besondere Erziehungs-, Wohnungs- und Erwerbsunkosten, Sozialversicherungsprämien, Steuern usw. (vgl. Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates 1954 Nr. 11 und obergerichtlichen Rechenschaftsbericht 1955, Nr. 46).

Den hierorts angefochtenen Entscheidungen wurden nun vom Oberamtman die Richtlinien der kantonalen Armendirektorenkonferenz zugrundegelegt. Doch erfolgte die Anwendung der in diesen Richtlinien empfohlenen Grundsätze nicht schematisch. Der Oberamtman berücksichtigte sowohl den normalen monatlichen Zwangsbedarf wie die weitem Lebenskosten und ging dabei vom persönlichen Einkommen aus. Letzteres setzt sich bezüglich des V. J. zusammen aus dem Fabrikverdienst in der Höhe von Fr. 9608.— und aus den Provisionen für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter von Fr. 6025.—. Der Verdienst des minderjährigen Sohnes U. wurde nicht einbezogen. Ebenso blieben die Einkünfte der Ehefrau aus Waldarbeit im Betrage von etwa Fr. 300.— unberücksichtigt. Weggelassen wurden ferner der Mietwert der eigenen Wohnung und der Geldwert des Bürgernutzens. Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist um 50% erhöht und außerdem sind ein Sozialzuschlag von 20% und der individuelle Faktor in Abrechnung gebracht. So errechnete der Oberamtman eine verfügbare Quote von Fr. 143.— im Monat. Gegenüber O. J. wurde in gleicher Weise verfahren. Auch in diesem Falle berücksichtigte der Oberamtman das persönliche Einkommen, unter Weglassung des Mietwertes der eigenen Wohnung und des Bürgernutzens, sowie des zum größten Teil in der Liegenschaft investierten Vermögens von rund Fr. 15 000.—. Wie in bezug auf V. J., so wurde hinsichtlich des

O. J. ebenfalls das Existenzminimum um 50% erhöht nebst Anrechnung eines Sozialzuschlages von 20% und des individuellen Faktors. Bei dieser Situation ergab sich für O. J. eine zur Verfügung stehende Quote von monatlich Fr. 173.—.

Die Vorinstanz kam somit bei der sorgfältigen Prüfung aller Umstände mit Recht zum Schluß, daß die Voraussetzung des Art. 329 Abs. 2 ZGB erfüllt ist. Die Beschwerdeführer befinden sich zweifellos in günstigen Verhältnissen. Ohne Einschränkungen können sie sich Aufwendungen gestatten, welche den notwendigen Lebensbedarf wesentlich übersteigen, sowie der Vorsorge, Weiterbildung, Annehmlichkeiten usw. dienen. Hiefür stehen monatlich Fr. 143.— für V. J. und Fr. 173.— für O. J. zur Verfügung. Im Urteil vom 28. Juni 1956 setzte das Bundesgericht keineswegs voraus, die Annahme günstiger Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB sei erst dann zulässig, wenn der Pflichtige ein Einkommen von Fr. 17 000.— und ein Vermögen von Fr. 70 000.— habe. Diese Abgrenzung stammt vom Verfasser des Presseberichtes im «Volk» vom 23. August 1956, der zu einem in BGE 59 II S. 2 diskutiertem Einkommen- und Vermögensstand den gegenwärtigen Teuerungsindex hinzurechnet; diese Meinungsäußerung des Berichterstatters ist hier nicht ausschlaggebend. Freilich ist seit dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid vom Jahre 1933 eine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung zu verzeichnen. Allein damals, als die Unterstützungspflicht unter Geschwistern bei einem Einkommen von Fr. 10 500.— und einem Vermögen von Fr. 40 000.— in Frage stand, handelte es sich um einen Belangten mit Wohnsitz in der Stadt Basel. Mithin ist die Vergleichung dieses Sachverhaltes mit der heutigen Unterstützungssache unangebracht, weil die in S. wohnhaften Beschwerdeführer in ausgesprochen ländlichen Verhältnissen leben. Angesichts ihrer weitgehend billigeren Lebenshaltung sind V. und O. J. demgemäß als hablich und in günstigen Verhältnissen im Sinne des Art. 329 Abs. 2 ZGB lebend anzusehen. Beide sind daher grundsätzlich ihrem Bruder gegenüber unterstützungspflichtig.

Die vom Oberamtmann festgesetzten Beitragsleistungen von Fr. 50.— bzw. Fr. 60.— im Monat machen ungefähr einen Drittel der zur Verfügung stehenden Quote aus. Sie entsprechen den gegebenen Umständen und den durch die Praxis entwickelten Grundsätzen. Grundlage zur Feststellung und Bemessung der Verwandtenunterstützungspflicht bildet immer das Nettoeinkommen, soweit dieses ermittelt werden kann. Im heutigen Falle konnte das Nettoeinkommen des O. J. nicht festgestellt werden. Es erweisen sich demnach die Beschwerden des V. J. und O. J. gleichfalls als grundlos.

Somit sind alle drei Beschwerden unbegründet und abzuweisen. Die ergangenen Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens mit einer auf Fr. 60.— festzusetzenden obergerichtlichen Gerichtsgebühr sind den Beschwerdeführern zu je einem Drittel zu überbinden. (Entscheid des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 28. September 1956.)

14. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Das Gemeinwesen kann vom Vater eines Unterstützten auch dann Ersatz der Kosten beanspruchen, wenn die betreffende Fürsorgemaßnahme sich als nutzlos erwiesen hat, sofern sie im Interesse des Bedürftigen lag und ein Mißerfolg nicht von vornherein anzunehmen war. — Der Verwandtenbeitrag muß den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 29. August 1956 H. G., geb. 1900, Schlosser, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der städtischen Fürsorgedirektion B. ab 1. Juni 1956 einen monatlichen Beitrag von

Fr. 100.— an die Kosten der Unterstützung seines Sohnes P., geb. 1928, zu bezahlen. Diesen Entscheid hat H. G. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Die städtische Fürsorgedirektion B. beantragt Abweisung des Rekurses für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 1956 und Herabsetzung des vom Rekurrenten zu leistenden Beitrages auf Fr. 80.— pro Monat ab 1. November 1956. Der Rekurrent hat sich zu diesem Antrag innerhalb der ihm angesetzten Frist nicht geäußert. — Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Der Rekurrent stellt in seiner Weiterziehungsschrift kein bestimmtes Begehren. Aus seinen Ausführungen ergibt sich jedoch, daß er seine Beitragspflicht verneint, weil er die Fürsorgemaßnahmen, welche zugunsten seines körperlich behinderten Sohnes P. getroffen wurden, als unzweckmäßig betrachtet; auf alle Fälle hält er den von der Vorinstanz auferlegten Beitrag von Fr. 100.— im Monat für zu hoch.

Was den Haupteinwand des Rekurrenten betrifft, so ist allerdings zuzugeben, daß sich die im Sommer 1956 unternommene Placierung des an Muskelschwund leidenden Sohnes in eine Eingliederungsstätte bedauerlicherweise als nutzlos erwiesen hat. Es war jedoch nicht von vornherein anzunehmen, daß der Versuch, P. in dieser bekannten und sehr oft erfolgreichen Institution in einem seinen schwachen Kräften angemessenen Beruf anzulernen, fehlschlagen werde. Daß der Versuch unternommen wurde, lag im Interesse nicht nur des Jünglings, sondern auch seines unterstützungspflichtigen Vaters, des Rekurrenten. Der Fürsorgebehörde, welche die Kosten des Versuchs bezahlt hat, kann das Recht nicht abgesprochen werden, im Rahmen des Gesetzes auf den Vater Rückgriff zu nehmen.

Dagegen ist der zweite Einwand des Rekurrenten begründet, der ihm von der Vorinstanz auferlegte Beitrag sei seinen Verhältnissen nicht angemessen (Art. 329, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches). Der Rekurrent verdient nach den Akten monatlich Fr. 650.—. Er hat für sich, seine Ehefrau und teilweise für einen weitem nur beschränkt erwerbsfähigen Sohn zu sorgen. Vermögen besitzt er nicht. Er hat im Gegenteil noch etwelche Schulden. Unter diesen Umständen müßte der Rekurrent sich über Gebühr einschränken, um für den jetzt in einer Verpflegungsanstalt versorgten Sohn P. monatlich 100 Franken bezahlen zu können. Ein monatlicher Beitrag von 50 Franken, wie der Rekurrent ihn bei der ersten Einvernahme zu der Festsetzungsklage angeboten hat, erscheint als den Verhältnissen angemessen. — Der Rekurrent bestreitet nicht, daß er bereits am 16. Juni 1956 von der Fürsorgedirektion B. zur Beitragsleistung aufgefordert wurde. Er hatte also damit zu rechnen, daß er vom Juni 1956 hinweg werde Beiträge leisten müssen. Der erstinstanzliche Entscheid ist deshalb insoweit zu bestätigen, als der Rekurrent verurteilt wurde, seinen Beitrag rückwirkend ab 1. Juni 1956 zu bezahlen.

2. Da der Rekurs teilweise — nämlich in bezug auf die Bemessung des Beitrages — gutzuheißen ist, rechtfertigt es sich, die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. März 1957.)